

L.

B e r i c h t

der zweiten Deputation der zweiten Kammer

über Abtheilung C. des Ausgabebudgets,
das Departement der Justiz betreffend.

Eingegangen den 6. Februar 1868.

(Königl. Decret, Landt.-Acten, I. Abth. 2. Bd., S. 466 und S. 580 flg.)

Das Erforderniß für das Departement der Justiz beträgt nach Inhalt der Vorlage S. 466 für die Jahre 1868 und 1869 je

622,600 Thlr.,

darunter 7484 Thlr. transitorisch.

Für die verflossenen vier Jahre waren für diesen Zweig der Staatsverwaltung jährlich

591,147 Thlr.,

einschließlich 9655 Thlr. transitorisch, bewilligt.

Der gegenwärtig postulirte Mehraufwand beläuft sich demnach auf

31,453 Thlr.

Dieses Mehr wird nach der Vorlage durch erhöhte Bedürfnisse für die Untergerichte veranlaßt. Für diese Behörden werden überhaupt mehr verlangt:

23,924 Thlr. zu den Besoldungen und Administrationskosten,

5,000 - zu baulicher Unterhaltung der Gebäude,

5,000 - zu Vernehmung des Dispositionsquantums zu unvorhergesehenen dringlichen Justizneubauten.

33,924 Thlr.

Dagegen sollen beim Etat des Justizministeriums und des Oberappellationsgerichts, sowie bei dem Ansätze für außerordentliche Ausgaben zusammen